



Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
E sp@wko.at
W <http://wko.at/sp>

per E-Mail
patrick.sitter@bmg.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMG-71100/0009-I/B/12/2015
v. 15.10.2015

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 627/06/Mag. UK/SM
Mag. Klein

Durchwahl
3714

Datum
18.11.2015

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH geändert wird, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Laut der wirkungsorientierten Folgenabschätzung des gegenständlichen Entwurfes resultiert der Novellierungsbedarf daher, dass bei Beibehaltung des Status-quo die Evaluierung und Qualitätssicherung des österreichischen Brustkrebs-Früherkennungsprogrammes (BKF) nicht bzw. nur unzureichend erfolgen könne und somit keine soliden Entscheidungsgrundlagen vorliegen würden.

Allerdings findet bereits seit 1.1.2014 eine laufende Evaluierung des BKF statt. Bei dieser Evaluierung, welche im 2. Zusatzprotokoll zum Gesamtvertrag zwischen der österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) und dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger geregelt sind, werden ausschließlich pseudonymisierte (sensible und nicht-sensible) Daten übermittelt. Diese Datenübermittlungen erfolgen nur indirekt personenbezogen und sind daher bereits gem. Datenschutz-Gesetz 2000 (vgl. u.a. § 9 DSGVO) erlaubt und verlangt somit keine weitere gesetzliche Regelung. Daher besteht nach Ansicht der WKÖ keine rechtliche Grundlage, um die Evaluierung des BKF durch die GÖG im gegenständlichen Entwurf zu normieren.

Weiteres möchte die WKÖ betonen, dass Softwarefirmen, welche die am BKF teilnehmenden Ordinationen, aber auch Institute betreuen, die mit der ÖÄK vereinbarten Datensätze bereits in ihre Software integriert haben. Eine Verordnung durch das Bundesministerium wie sie in § 15c Abs. 2 des gegenständlichen Entwurfes vorgeschlagen wird, könnte diese Datensätze abändern, was zu entsprechenden Mehrkosten bei den Instituten führen würde.

Die WKÖ fordert daher, dass die im Entwurf vorgesehenen Änderungen, die das BKF betreffen, gänzlich fallengelassen werden, da diese aufgrund der existierenden Evaluierung durch die ÖÄK nicht notwendig sind und allenfalls zu Mehrkosten bei den CT/MR-Instituten führen würden.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin